

# Sandra Drews

Rechtsanwältin

Ostenhellweg 62  
44135 Dortmund  
Tel. 02 31 – 52 71 71  
Fax 02 31 – 55 16 95  
RAinDrews@t-online.de  
www.rechtsanwaeltin-drews.de

## Merkblatt zur Beratungshilfe:

Nach dem Beratungshilfegesetz (BerHG) kann Bürgern mit geringem Einkommen auf Antrag von dem zuständigen Amtsgericht Beratungshilfe gewährt werden, was bedeutet, dass die Anwaltsvergütung für eine Beratung oder außergerichtliche Tätigkeit von der Staatskasse übernommen wird.

Der Anwalt kann jedoch von dem Bürger eine zusätzliche Gebühr in Höhe von € 15,00 verlangen, die aber auch erlassen werden kann.

Voraussetzungen für eine Gewährung von Beratungshilfe sind:

- der Rechtsuchende kann die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG),
- dem Rechtsuchenden steht keine andere Möglichkeit für eine Hilfe zur Verfügung, deren Inanspruchnahme dem Rechtsuchenden zuzumuten ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG) und
- die Wahrnehmung der Rechte durch den Rechtsuchenden nicht mutwillig ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BerHG).

Ob diese Voraussetzungen jeweils vorliegen, muss für jeden Einzelfall geprüft werden.

Hierzu stehen dem Rechtsuchenden zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Rechtsuchende wendet sich vor der Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe an das für ihn zuständige Amtsgericht und fordert dort einen sogenannten Berechtigungsschein für Beratungshilfe an. Hierfür muss der Rechtssuchende sein Einkommen und seine Ausgaben unter Vorlage von Belegen nachweisen sowie eine kurze Schilderung abgeben, zu welchem Sachverhalt er eine rechtliche Beratung oder anwaltliche Vertretung benötigt. Bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen stellt das Amtsgericht einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe aus, den der Rechtsuchende dann dem Anwalt seiner Wahl aushändigen muss.
2. Der Rechtsuchende wendet sich direkt an einen Anwalt seiner Wahl und weist bei der ersten Kontaktaufnahme darauf hin, dass er evtl. beratungshilfeberechtigt sei. Der Anwalt prüft dann ebenfalls, ob die oben genannten Voraussetzungen vorliegen. Sollte dies der Fall sein, muss der Rechtsuchende einen Antrag auf nachträgliche Gewährung von Beratungshilfe ausfüllen und unterzeichnen sowie seine Angaben durch Belege nachweisen. Dieser Antrag auf nachträgliche Gewährung von Beratungshilfe nebst allen notwendigen Unterlagen muss **spätestens vier Wochen** nach der ersten Kontaktaufnahme zu dem Anwalt von dem Anwalt bei dem zuständigen Amtsgericht eingereicht werden. Das Amtsgericht entscheidet dann, ob die beantragte Beratungshilfe gewährt wird. Diese 4-Wochen-Frist ist nicht verlängerbar! **Wird diese Frist nicht eingehalten, kann keine Beratungshilfe gewährt werden. Folge ist, dass der Rechtssuchende die Anwaltsgebühren selbst zahlen muss.**

Generell gilt zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe vorliegen:

- Der Rechtsuchende hat Belege über seine Einkünfte und Ausgaben vollständig vorzulegen (z.B. Lohnabrechnung, SGB II- oder SGB XII-Bescheid, Girokontoauszug, aus dem sich der aktuelle Kontostand ergibt sowie Nachweise über evtl. Sparkonten).
- Der Rechtsuchende hat vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über sein rechtliches Problem zu machen.